

Interessen(konflikte) im neuen Erwachsenenschutzrecht

In der arbeitsteiligen Gesellschaft ist auch die Administration von Schwachheit eine Dienstleistung und als solche ein ökonomisches Gut. Ob es von Privaten oder von staatlichen Institutionen erbracht wird, es muss minimalen Standards genügen – auch Standards emotionaler Art. Von Peter Breitschmid

Ab dem 1. 1. 2013 wird das 101-jährige Vormundschaftsrecht durch die Bestimmungen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts abgelöst. Dabei wird insbesondere der Erwachsenenschutz grundlegend angepasst, was dem grösseren Autonomiebedürfnis und veränderten Beziehungsnetzwerken Rechnung trägt: Nicht mehr die behördliche Intervention steht im Zentrum, sondern die «eigene Vorsorge», Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung: Innerfamiliäre Vertretung wird erleichtert (in Gesundheitsbelangen auch bei Konkubinaten), bezüglich der wirtschaftlichen Alltagsfragen nur unter Ehegatten und in eingetragenen Partnerschaften. Ein besonderes Augenmerk gilt sodann dem Schutz Urteilsfähiger in Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

Subsidiäres behördliches Einschreiten

Subsidiär oder als «Rückfallebene» bleibt aber behördliches Einschreiten notwendig, wenn private Vorsorge fehlt, einen Themenbereich nicht abdeckt oder die Vorgehensweise des privaten Vertreters Interessen der betroffenen Person gefährden könnte. Auch bei (oder gerade bei) privater Vorsorge kann die spezifische Schutzbedürftigkeit eine behördliche «Supervision» bzw. Intervention auslösen. Das neue Recht stärkt die autonome Vorsorge für Phasen fehlender Autonomie. Wünsche oder gar Befehle für Schwächephase könnten allerdings die Autonomie in standardisierten Behandlungsprozessen auch überstrapazieren, ein Beispiel wäre etwa die Anweisung, keine Behandlung in der Intensivstation vorzunehmen. Denn jede Notfallaufnahme ist eine Intensivstation, und jedes Unfallopfer wird automatisch dort behandelt und nachbetreut. Nachdenken müssen wir bei Vorsorgeaufträgen und Patientenverfügungen ferner darüber, ob wir – bei aller Urteilsfähigkeit – urteilsfähig zur Regelung von Nicht-Voraussehbareren sind. Kann nicht auch Delegation ein autonomer Akt sein? Dürfen und sollen wir uns nicht auch fremdverantworteten, aber verantwortungsvoll getroffenen Entscheiden aussetzen? Wie oft tun wir das nicht ohnehin schon? Der starre Glaube, wir könnten das Unplanbare beherrschen, könnte eine erste, durchaus ernstzunehmende Quelle von Interessenverwirrungen unter neuem Recht sein.

Seitens privater oder behördlicher Mandatsträger ist den erklärten (aber auch den erahnbaren) mutmasslichen Grundanliegen der je betroffenen Personen Rechnung zu tragen. Würdige Autonomie ist aber nicht, den nicht mehr Urteilsfähigen und nur ehemals Autonomen ungeschützt einem möglicherweise riskanten Umfeld auszusetzen.

Das neue Recht enthält eine ganze Reihe von

Regeln, welche ein «Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde» für Fälle möglicher Interessenkollisionen vorsehen: beim Vorsorgeauftrag, bei innerfamiliärer Vertretung, bei unlösbaren Konflikten der Beteiligten (etwa bei Vertretung vor medizinischen Massnahmen), bei qualitativ unzulänglicher Aufgabenerfüllung, bei der Patientenverfügung, bei einschränkenden Massnahmen in Pflegeeinrichtungen, aber auch bei Mängeln behördlich eingesetzter Beistände. Qualitätsmängel waren bisher schon und werden auch künftig nicht nur Folge von (behördlichen oder privaten) «Strukturen» sein, sondern des Handelns (oder Unterlassens) der involvierten Personen. So sind kritische Einwände von Angehörigen gegenüber behördlichen Mandaten so unabdingbar wie ein kritisches Hinsehen der Behörden gegenüber privat Mandatierten. Erleichterungen bei innerfamiliären Mandaten bergen insofern ein beträchtliches Risiko, wenn es sich nicht um sehr einfache Strukturen handelt. Gerade weil man dem familiären Umfeld vertrauen «muss», können problematische Beziehungen übersehen werden.

Zentrales Anliegen des neuen Rechts ist, dass Betroffene trotz ihrer Schwäche weiterhin in Würde und Respekt vor ihrer Persönlichkeit leben und das Leben auch geniessen können. Es wird deshalb über angemessene «Taschengelder», aber auch sonstige «Modalitäten» zu reden sein (etwa ein wohliges Raucherstübchen in Heimen statt Durchzug im Windfang) bis hin zur Frage, ob Heimbewohner mit Mitarbeitenden von Sterbehilfeorganisationen Kaffee trinken dürfen. Die Wahrnehmung von Kontaktrechten gehört zu den elementarsten Bedürfnissen des Menschen – was Artikel 386 ZGB explizit für den Aufenthalt in einem Heim festhält, muss auch im nicht behördlich überwachten «familiären» Rahmen gelten.

Am schärfsten werden sich Interessendivergenzen bei der fürsorglichen Unterbringung manifestieren: Belastung und Schutz von Angehörigen und Dritten sind dehnbare Begriffe, Solidarität ist gerade mit Schwachen geboten, und zugleich ist das Umfeld doch so weit zu schonen, dass es seine schützenden Ressourcen bewahren kann. Und ob medikamentöse Behandlung oder Fixation verachtender gegenüber der Menschenwürde ist, kann nicht gesetzlich geregelt werden, sondern hängt vom Einzelfall ab.

Grundrechte wahren

In der arbeitsteiligen Gesellschaft ist auch die Administration von Schwachheit eine Dienstleistung und als solche ein ökonomisches Gut. Ob es von Privaten oder von staatlichen Institutionen erbracht wird, es muss minimalen Standards auch emotionaler Art genügen. Dem Staat kommt inso-

fern eine Sonderrolle zu, als er weiterhin Erbringer einschlägiger Dienstleistungen, aber auch Überwacher der von Privaten erbrachten Leistungen ist. Da es in manchen Belangen um die Gewährleistung elementarster Aspekte der Menschenwürde und damit um Grundrechte geht, fällt dies durchaus in die hoheitliche Zuständigkeit des Staates. Dazu gehört neben dem Erwachsenen- weiterhin auch der Kinderschutz. Das Verhältnis unter den Generationen spannt sich über zunehmend längere Perioden – es kann sich dabei stärken, aber auch an Spannkraft verlieren.

.....
Peter Breitschmid ist Professor für Privatrecht mit Schwerpunkt ZGB an der Universität Zürich.